

Druckvorlage

S a t z u n g

des

Wasser- und Bodenverbandes

T w i s t e

in Wense

im Landkreis Rotenburg (Wümme)

**mit Berücksichtigung der 1. Satzungsänderung vom 01.09.2011
der 2. Satzungsänderung vom 15.05.2018**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet	4
§ 2 Aufgabe	4
§ 3 Mitglieder	5
§ 4 Unternehmen, Plan	5
§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen	6
§ 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder	6
§ 7 Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen	7
§ 8 Verbandsschau	7
§ 9 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel	8
§ 10 Organe	8
§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses	8
§ 12 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses	9
§ 13 Sitzungen des Verbandsausschusses	10
§ 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses	10
§ 15 Amtszeit	10
§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes	11
§ 17 Wahl des Vorstandes	11
§ 18 Amtszeit des Vorstandes	11
§ 19 Aufgaben des Vorstandes	12
§ 20 Sitzungen des Vorstandes	12
§ 21 Beschließen im Vorstand	12
§ 22 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes	13
§ 23 Geschäftsführung	13
§ 24 Dienstkräfte	13

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 25 Gesetzliche Vertretung des Verbandes	13
§ 26 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten	14
§ 27 Haushaltsführung	14
§ 28 Haushaltsplan	14
§ 29 Nichtplanmäßige Ausgaben	15
§ 30 Rechnungslegung und Prüfung	15
§ 31 Prüfung der Jahresrechnung	15
§ 32 Entlastung des Vorstandes	16
§ 33 Beiträge	16
§ 34 Beitragsverhältnis	16
§ 35 Ermittlung des Beitragsverhältnisses	17
§ 36 Hebung der Verbandsbeiträge	17
§ 37 Vorausleistung auf Verbandsbeiträge	18
§ 38 Sachbeiträge	18
§ 39 Rechtsbehelfsbelehrung	18
§ 40 Anordnungsbefugnis	18
§ 41 Öffentliche Bekanntmachungen	19
§ 42 Aufsicht	19
§ 43 Zustimmung zu Geschäften des Verbandes	19
§ 44 Verschwiegenheitspflicht	20
§ 45 Inkrafttreten	20

S a t z u n g
des
Wasser- und Bodenverbandes Twiste
in 27404 Heeslingen-Wense
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen

„Wasser- und Bodenverband Twiste“.

Er hat seinen Sitz in Wense im Landkreis Rotenburg (Wümme).

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).

(3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

(4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf Gebiete der Gemarkungen Anderlingen, Brauel, Fehrenbruch, Godenstedt, Grafel, Heeslingen, Meinstedt, Ohrel, Sassenholz, Seedorf, Wense (Landkreis Rotenburg/Wümme), Oersdorf, Ottendorf, Reith, Wohlerst (Landkreis Stade).

§ 2
Aufgabe

(1) Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
4. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
5. Technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischer Gewässer,
6. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,

7. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser,
8. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege,
9. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
10. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(WVG § 2)

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

- die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder)
- Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert
- Körperschaften des öffentlichen Rechts (kooperative Mitglieder)
- andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.

(2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

(WVG § 4)

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen.

Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:

- dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses, den Namen und den Längen der Gewässer,
- der Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000.

Zur Durchführung des Ausbaues hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen - insbesondere naturnahe - Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer und Anlagen vorzunehmen.

- (2) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(WVG § 5)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband oder seinem Unterverband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG § 33)

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1,0 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Einfriedungen, die auf einen Vorfluter stoßen, sind mit einer 5 m breiten Durchfahrt zu versehen. Grenzgräben und Gräben sind entsprechend zu verrohren.
- (3) Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
- (4) Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 5,0 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5,0 m Breite längs der Verbandsgewässer muss von Anpflanzungen freigehalten werden.

Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzte, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.

- (5) Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 5,0 m bis an das Gewässer heran bebaut werden.
- (6) Die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art darf nicht näher als 5,0 m bis an das Gewässer heran vorgenommen werden.
- (7) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33 Abs. 2)

§ 7

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
 - 1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
 - 2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

(WVG § 39)

§ 8

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal jährlich zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Ausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und für jeden Schaubezirk zwei Schaubeauftragte berufen. Schauführer ist der Vorsteher oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.

- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

(WVG §§ 44, 45)

§ 9 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 45)

§ 10 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(WVG § 46)

§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
(Satzungsänderung vom 01.09.2011)
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten für die jeweilige Amtszeit (§ 15 Abs. 1),
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,

11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses.

(WVG §§ 47, 49)

§ 12 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 12 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Es werden 3 Mitglieder gewählt, die in der Reihenfolge im Ersatzfalle nachrücken.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gemäß § 41 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 5 Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (8) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl gezogene Los.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (10) Über die Satzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(WVG § 49)

§ 13 Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

(WVG § 50)

§ 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind.
Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 12 Abs. 10 der Satzung entsprechend.

(WVG § 48)

§ 15 Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. März., zum ersten Mal im Jahre 2001.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist diese Position entsprechend § 12 Abs. 1 zu besetzen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 8 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Eine persönliche Stellvertretung findet ab 01.04.2012 nicht mehr statt.
(Satzungsänderung vom 01.09.2011)

(WVG § 52)

§ 17 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
(Satzungsänderung vom 01.09.2011)
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

§ 18 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.März., zum ersten Mal im Jahre 2002 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 19 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.

(WVG § 54)

§ 20 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies dem Vorstandsvorsitzenden mit. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(Satzungsänderung vom 01.09.2011)

(WVG § 56)

§ 21 Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ergibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind.
Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitz und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben (§ 12 Abs. 10 der Satzung gilt entsprechend).

(WVG § 56)

§ 22

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 23

Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte. Er führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung aus.

(WVG § 57)

§ 24

Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter und kann bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen. Er kann sich zur Kassenverwaltung eines Dritten bedienen.

§ 25

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung

gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 26

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.
Sie umfasst den
 - Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand;
 - Ersatz des Verdienstaufalles und
 - Ersatz der Fahrtkosten innerhalb des Verbandsgebietes.
- (3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen können bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und pauschalisierte Reisekosten erhalten.

(WVG § 52)

§ 27

Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme von §§ 105 Abs. 1, 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz die Landeshaushaltsverordnung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 28

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan möglichst vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

§ 29

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1)** Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2)** Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

§ 30

Rechnungslegung und Prüfung

- (1)** Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
- (2)** Einem Prüfungsausschuss, der aus zwei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitglieder besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
 - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
 - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3)** Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand über das Ergebnis seiner Prüfungen.
- (4)** Ein Prüfungsmitglied scheidet jährlich aus und wird durch ein neues Mitglied ersetzt.

§ 31

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

§ 32 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle (ggf. den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses) mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

§ 33 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 28, 29)

§ 34 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder wie folgt:

1. Für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke mit den einzelnen Vorteilsklassen
 - a) Nutzflächen (Landwirtschaft, Sport, Freizeit, Erholung etc.) Faktor 1,0
 - b) Geringwertige Nutzflächen (Wald, Moor, Heide etc.) Faktor 0,3
 - c) Bebaute Grundstücke (Ortslage Innenbereich) Faktor 0,0
 - d) Bebaute Grundstücke (Außenbereich) Faktor 1,5
 - e) Straßen-, Wege- und Bahnflächen Faktor 1,5
 - f) Gewässerflächen Faktor 0,0

(Satzungsänderung vom 15.05.2018)

2. für den allgemeinen Verwaltungsaufwand (Hebungskosten) pro Mitglied in Höhe der tatsächlichen Kosten.

- (2) Die Beitragslast für die Maßnahmen, die der Verband auf sich nimmt, um den Verbandsmitgliedern obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen, richtet sich nach Veranlagungsregeln, die von dem Verbandsausschuss beschlossen werden.
- (3) Der Verband kann für nachteilige Einwirkungen besondere Erschwernisbeiträge heben. Das Beitragsverhältnis für die Erschwernisbeiträge ergibt sich aus den Veranlagungsregeln.

(WVG § 30)

§ 35 **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen. Stichtag für die Beitragserhebung ist der Katasterstand zum 01. März des Hebejahres.

(Satzungsänderung vom 15.05.2018)

- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

§ 36 **Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen.
Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.

(Satzungsänderung vom 15.05.2018)

- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 37 Vorausleistung auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach einem vom Ausschuss festzusetzenden Maßstab.

(WVG § 32)

§ 38 Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 33. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

(WVG §§ 28, 30)

§ 39 Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

(Satzungsänderung vom 15.05.2018)

(2) Der Rechtsbehelf gegen den Beitragsbescheid hebt die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

(Satzungsänderung vom 15.05.2018)

§ 40 Anordnungsbefugnis

(1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts (Nutzungsberechtigten) haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.

(2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 03. Dezember 1976 i. V. m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02. Juni 1982.

(WVG § 68)

§ 41 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Zevener Zeitung, in der Bremervörder Zeitung und im Stader Tageblatt.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

(WVG § 67)

§ 42 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Rotenburg (Wümme).
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

§ 43 Zustimmung zu Geschäften des Verbandes

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 20.000,00 € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(Satzungsänderung vom 15.05.2018)

- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 44 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 45 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 13.03.1962 mit den Ergänzungen außer Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Wense, den 6.März 1996

gez. Gerd Müller
Der Verbandsvorsteher

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Twiste.

Die Veröffentlichung der Satzung im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde erfolgt am 30.11.1996.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 19. November 1996

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Oberkreisdirektor

Im Auftrage:
gez. Engelhardt
(Engelhardt)